

Wesentliche Merkmale des Tarifs JOKER

Optionsrecht

- auf Wechsel in eine Voll- oder Beihilfe-Restkostenversicherung
- auf Wechsel in eine Zusatzversicherung
- ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten

Tarif JOKER

Optionsversicherung

für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Fassung Juli 2011

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Mit Ausnahme der unter Punkt II. formulierten Abweichung gilt der Tarif JOKER (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnenden Personen bis zu einem Eintrittsalter von 44 Jahren, sofern sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, Anspruch auf Familienversicherung haben oder z.B. aufgrund eines Wahltarifs für eine bestimmte Zeit an eine GKV gebunden sind.

II. Optionsrecht

Der Versicherungsnehmer hat die Option, für die versicherte Person

- bei Beendigung des Optionstarifs gemäß II.B) Ziffer 1 entweder eine Krankheitskosten-Vollversicherung, eine Beihilfe-Restkostenversicherung oder eine Zusatzversicherung zur GKV abzuschließen.
- bei Beendigung gemäß II.B) Ziffer 2 oder 3 eine Zusatzversicherung zur GKV abzuschließen.

Der Wechsel kann in Tarife erfolgen, die für den Neuzugang geöffnet sind, sofern Versicherungsfähigkeit für diese Tarife besteht. Das Optionsrecht bezieht sich auf den unter II.C) beschriebenen Versicherungsschutz.

A) Umstellungszeitpunkt

Will der Versicherungsnehmer von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, muss er die Umstellung innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Beendigungsgründe gemäß II.B) beantragen. Sie wird dann zum Zeitpunkt des Eintritts des Beendigungsgrundes wirksam. Die Frist verlängert sich auf maximal 6 Monate, wenn die Umstellung nicht rückwirkend, sondern spätestens zu Beginn des siebten Monats nach Eintritt eines Beendigungsgrundes gemäß II.B) wirksam werden soll.

B) Ende des Optionstarifs

Die Versicherung nach dem Optionstarif endet

1. mit dem Ende der Versicherungspflicht in der GKV oder des Anspruchs auf Familienversicherung und/oder nach Ablauf einer evtl. Bindefrist (z.B. durch einen GKV-Wahltarif).
2. mit dem Ablauf des Monats, in dem das 49. Lebensjahr vollendet wird.
3. mit dem Ablauf des Monats, in dem die für diese Versicherung vorgesehene Höchstvertragsdauer von 10 Jahren erreicht ist.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

- das Ende der Versicherungspflicht in der GKV oder des Anspruchs auf Familienversicherung
- und/oder den Ablauf einer evtl. Bindefrist (z.B. durch einen GKV-Wahltarif)

unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

Sofern die Option nicht in Anspruch genommen wird, entfallen alle durch die Optionsversicherung erworbenen Rechte; eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

C) Umfang der Option

1. Das Optionsrecht auf die Vollversicherung bzw. Beihilfe-Restkostenversicherung umfasst folgenden Versicherungsschutz:
 - ambulante Heilbehandlung.
 - stationäre Heilbehandlung (allgemeine Krankenhaus- und Wahlleistungen).
 - Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie. Die tarifliche sowie eine gegebenenfalls individuell vereinbarte Zahnstaffel beginnen mit dem Umstellungszeitpunkt. Eine evtl. bereits in der Zusatzversicherung zurückgelegte Zahnstaffel wird angerechnet, sofern diese Zusatzversicherung bis zu dem Tag besteht, an dem die Umstellung erfolgt.

- Krankentagegeld für Selbstständige ab dem 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens, max. in Höhe des GKV-Höchstkrankengeldes zum Zeitpunkt der Umstellung; für Arbeitnehmer ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens, max. 130% des GKV-Höchstkrankengeldes zum Zeitpunkt der Umstellung.
 - Pflege-Pflichtversicherung nach § 23 SGB XI. Die Vorversicherungszeiten aus der Option werden nicht auf die Pflege-Pflichtversicherung gemäß § 110 SGB XI angerechnet.
 - Pflege tagegeld in Höhe von max. 50 €/Tag.
2. Das Optionsrecht auf die Zusatzversicherung umfasst folgenden Versicherungsschutz:
- ambulante Heilbehandlung.
 - stationäre Heilbehandlung (Wahlleistungen)
 - Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie. Die tarifliche sowie eine gegebenenfalls individuell vereinbarte Zahnstaffel beginnen mit dem Umstellungszeitpunkt. Eine evtl. bereits in der Zusatzversicherung zurückgelegte Zahnstaffel wird angerechnet, sofern diese Zusatzversicherung bis zu dem Tag besteht, an dem die Umstellung erfolgt.
 - Krankentagegeld ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens, inklusive GKV-Krankengeld max. 130% des GKV-Höchstkrankengeldes zum Zeitpunkt der Umstellung.
 - Pflege tagegeld in Höhe von max. 50 €/Tag.

Die Umstellung erfolgt ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten. Grundlage für die Risikozuschlagsbemessung ist die bei Abschluss des Optionstarifes festgestellte Risikolage sowie der nach der Umstellung zu zahlende Tarifbeitrag zum erreichten Alter.

Abweichend von § 2 MB/KK Teil II sind zum Zeitpunkt der Ausübung der Option gemäß II.C) Ziffer 2 angeratene oder laufende Zahnbehandlungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

III. Optionsrecht bei Beendigung des Studiums oder der Ausbildung

Beendet eine versicherte Person während der Laufzeit des Tarifs JOKER das Studium oder die Ausbildung, hat der Versicherungsnehmer einmalig die Option, für die versicherte Person den Versicherungsschutz gemäß II.C) Ziffer 2 zu ergänzen und/oder umzuwandeln.

Voraussetzung für dieses Optionsrecht ist, dass die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Studiums bzw. der Ausbildung eine abhängige Beschäftigung ausübt, für die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (siehe Anhang) Versicherungspflicht besteht.

Nimmt der Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der abhängigen Beschäftigung dieses Optionsrecht in Anspruch, tritt der gemäß II.C) Ziffer 2 ergänzte und/oder umgewandelte Versicherungsschutz rückwirkend zum Beginn der abhängigen Beschäftigung in Kraft.

Die Frist verlängert sich auf 6 Monate, wenn der gemäß II.C) Ziffer 2 ergänzte und/oder umgewandelte Versicherungsschutz nicht rückwirkend, sondern spätestens zu Beginn des siebten Monats nach Beginn der abhängigen Beschäftigung in Kraft treten soll.

Anhang

Sozialgesetzbuch (SGB) V § 5 Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.